DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

EWSA-Konferenz "Auf dem Weg zu einer verantwortungsbewussteren Nutzung des

Internets – die Sicht der europäischen Zivilgesellschaft"

Brüssel, 6. März 2013

"Schutz personenbezogener Daten: jetzt Teil unserer DNS"

Peter Hustinx

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Ich freue mich, dass ich einen Beitrag zur Eröffnungssitzung dieser Konferenz leisten darf. Eine verantwortungsbewusste Nutzung des Internets steht im Mittelpunkt unserer gemeinsamen Vision für die Zukunft. Immer mehr Bereiche unseres privaten und

gesellschaftlichen Lebens sind inzwischen mit einer verantwortungsbewussten Nutzung des

Internets verbunden. Was dies für die Werte und Maßnahmen sowie für die Sicht der

europäischen Zivilgesellschaft auf diese Frage bedeutet, scheint mir ein sehr

diskussionswürdiges Anliegen, das auf dieser Konferenz eingehend beleuchtet werden sollte.

Zunächst möchte ich einige Anmerkungen aus meiner Sicht zur Rolle des Datenschutzes

anbringen. Dies ist ein Thema, das nicht nur in meinen Aufgabenbereich fällt, sondern auch

für eine verantwortungsbewusste Nutzung des Internets von zentraler Bedeutung und im

Augenblick aufgrund der aktuellen Reform des EU-Datenschutzrechts eines der am stärksten

diskutierten politischen Themen ist.

Um es in aller Klarheit und Deutlichkeit zu sagen: Der Schutz personenbezogener Daten hat

sich über mehrere Jahrzehnte hinweg sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene

entwickelt und ist heute Teil unserer DNS. Der Europarat hat bei der Ausgestaltung der

grundlegenden Konzepte und Prinzipien des Datenschutzes in einem Übereinkommen des

Postanschrift: rue Wiertz 60 – B-1047 Brüssel

Jahres 1981, das seitdem von mehr als 40 europäischen Ländern einschließlich aller EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, eine Vorreiterrolle gespielt.

Die Europäische Union hat eine führende Rolle gespielt, denn sie hat bei der Umsetzung dieses Übereinkommens in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten für mehr Harmonisierung und Rechtssicherheit gesorgt. Dies hat 1995 zur Annahme der derzeitigen Datenschutzrichtlinie geführt. Es hatte darüber hinaus aber auch die Anerkennung des Rechts auf Datenschutz als ein unabhängiges Grundrecht in Artikel 8 der Charta der Grundrechte zur Folge, die mit dem Vertrag von Lissabon in ein rechtsverbindliches Instrument umgewandelt wurde, und zwar nicht nur für die Organe und Einrichtungen der EU, sondern auch für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts. Der Vertrag von Lissabon hat in Artikel 16 AEUV aber auch eine horizontale Grundlage für Datenschutzvorschriften in allen EU-Politikbereichen geschaffen. Diese Bestimmung dient auch als Grundlage für die derzeitige Reform des EU-Datenschutzrechts.

Diese Reform ist eine gute Sache. Die derzeit geltende Richtlinie wurde nämlich als Hauptbestandteil des EU-Datenschutzrechts zu einem Zeitpunkt erlassen, als das Internet in seiner heutigen Form noch kaum sichtbar war und einige der heutigen Internet-Giganten in den Köpfen ihrer erfolgreichen Meister noch nicht einmal als Vorstellung vorhanden waren.

Dies bedeutet, dass es heute dringender als jemals zuvor geworden ist, dafür Sorge zu tragen, dass die in der Vergangenheit entwickelten Garantien auch in dem gegenwärtigen und künftigen dynamischeren Umfeld weiterhin wirksam bleiben. Weit entfernt von den anfänglichen Vorstellungen, "die Privatsphäre ist verloren, und damit müssen wir uns einfach abfinden", stellen wir heute fest, dass es ein brandaktuelles Thema in vielen Bereichen und auf vielen Ebenen ist, das auch die zahlreichen Akteure der Zivilgesellschaft, die an der Debatte teilnehmen, mit einschließt.

Darüber hinaus wissen wir auch, dass die Ziele der Digitalen Agenda und der Strategie "Europa 2020" für ein "intelligentes, nachhaltiges und integratives" Europa ohne starke Garantien für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz nicht erreichbar sind. Im Hinblick darauf wurde selbst eine Priorität wie die wirtschaftliche Erholung an die Datenschutzreform gekoppelt. Kein Wunder also, dass die Kommission an ihren Vorschlägen auch unter Verweis auf mehr Arbeitsplätze in Verbindung mit der digitalen Wirtschaft festhält.

Doch Vorsicht: es gibt dabei keinen Platz für einen Rückschritt. Einige Nachzügler scheinen bei dieser Debatte ihr Anliegen mit Worten vorzubringen, die suggerieren, dass der derzeitige rechtliche Rahmen für sie nicht vorhanden ist bzw. nicht gilt. Meines Erachtens sollte der Schwerpunkt stattdessen in erster Linie darauf gelegt werden, die bestehenden rechtlichen Garantien in der Praxis noch wirksamer zu gestalten, damit sie uns tatsächlich auch dabei helfen können, uns den derzeitigen und künftigen Herausforderungen einer digitalen Welt zu stellen.

Des Weiteren sollten wir diese Gelegenheit beim Schopf packen und die derzeitige Vielfalt und Komplexität des Datenschutzrechts abbauen, die in erster Linie auf die Umsetzung eines Rechtsrahmens in mindestens 27 geringfügig unterschiedliche nationale Fassungen derselben Konzepte und Prinzipien zurückzuführen sind. Der Vorschlag der Kommission für eine unmittelbar verbindliche Verordnung ist die passende Antwort auf dieses Problem, erfordert jedoch zugleich auch hohe Sorgfalt, damit alle wichtigen Details entsprechend gut herausgearbeitet werden und ihnen der Stellenwert eingeräumt wird, der ihnen gebührt.

Auf viele dieser im Rat und im Parlament erörterten – und in den Reaktionen des EWSA kommentierten – Themen wurde in der Stellungnahme des EDSB vom März 2012 sowie im Beitrag der Artikel-29-Datenschutzgruppe mehrfach eingegangen. Wir werden die Debatten im Parlament und im Rat mit sehr großem Interesse verfolgen und bei Bedarf weitere Überlegungen in die Debatte einbringen.

Obwohl der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung gegenwärtig noch immer Fragen aufwirft, besteht auch zunehmender Konsens zu seinen Grundzügen.

Zunächst wird der Geltungsbereich des EU-Rechts erweitert: dieses gilt, wann immer Waren oder Dienstleistungen auf dem europäischen Markt angeboten oder in der EU Ansässige überwacht werden. Dies bedeutet "gleiche Ausgangsvoraussetzungen", wenn Internetdienstleister und andere wichtige Akteure diesem Recht unterliegen, unabhängig davon, ob sie von der EU oder von einem Drittland aus tätig werden.

Zweitens wird die Stellung betroffener Personen gestärkt, damit eine angemessene Kontrolle der Erhebung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten gewährleistet ist. Dies wird durch größere Transparenz der Datenverarbeitung, strengere Vorschriften für die Einwilligung und

wirksamere Auskunfts- und Berichtigungsrechte sowie Rechte auf Löschung der Daten einschließlich des Rechts auf Vergessen und auf Datenportabilität erreicht.

Drittens wird die Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen durch Verpflichtungen unterstrichen, die Einhaltung der Datenschutzanforderungen zu gewährleisten und nachzuweisen, zeitnahe Datenschutzfolgenabschätzungen durchzuführen und dafür Sorge zu tragen, dass alle wichtigen Aspekte des Schutzes der Privatsphäre bei neuen Entwicklungen von Anfang an berücksichtigt werden (eingebauter Datenschutz ("Privacy by Design")).

Viertens wird die Position unabhängiger Behörden gestärkt, die mit stärkeren und einheitlichen Befugnissen für eine wirksamere Aufsicht und Durchsetzung ausgestattet werden, einschließlich der Möglichkeit hoher Geldbußen und anderer wirksamer Sanktionen.

Und schließlich wird die Datenschutzverordnung für mehr Harmonisierung und Einheitlichkeit in der EU sorgen. Die Aufsichtsbehörden werden auch bei Themen mit einer europäischen oder internationalen Dimension enger zusammenarbeiten.

Meines Erachtens wird ein Ergebnis in diesem Sinne, das spätestens Ende dieses Jahres oder Anfang 2014 vorliegt, eine sehr gute Grundlage für eine verantwortungsvollere Nutzung des Internets bieten.

Abschließend möchte ich sagen, dass ich der Notwendigkeit, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Grundrechten sowie ganz allgemein zwischen den unterschiedlichen berechtigten Interessen zu schaffen, voll und ganz zustimme; es gibt allerdings keinen Grund zu der Annahme, dass die vorgeschlagene Datenschutzverordnung mit diesem Konzept nicht voll und ganz in Einklang steht.